



# Rathaus

## Aktuell



### Informationsblatt des Marktes Ergoldsbach

Ausgabe Nr. 61 ----- Oktober 2011

Herausgeber: Markt Ergoldsbach, Hauptstr. 29, 84061 Ergoldsbach, Tel.: 08771/3021  
Verantwortlich für den Inhalt: Erster Bürgermeister Ludwig Robold

#### ***Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,***

durch den Neubau der Kläranlage in Neufahrn i. NB sind dem Abwasserzweckverband Ergoldsbach – Neufahrn Gesamtkosten in Höhe von rd. 4,4 Mio. Euro entstanden, welche vom Markt Ergoldsbach zu 57,67 % und zu 47,32 von der Gemeinde Neufahrn i NB getragen werden müssen. Die Kosten für den Markt Ergoldsbach belaufen sich somit auf ca. 2,5 Mio. €.

Was sind Beiträge? Was sind Gebühren?

**Beiträge** sind Finanzierungsmittel zur Deckung des Investitionsaufwandes bei öffentlichen Einrichtungen (hier: Neubau der Kläranlage).

Ein Beitrag wird erhoben für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung. Der **Abwasserbeitrag** wird **einmalig** zur Deckung des Aufwandes für den Neubau der Kläranlage erhoben. Er berechnet sich nach der vorhandenen Geschoss- und Grundstücksfläche.



Im Gegensatz dazu sind **Gebühren** für eine tatsächliche Benutzung bzw. Inanspruchnahme zu entrichten. Die Abwassergebühr ist laufend für die erbrachte Leistung (Ableitung und Reinigung des Abwassers also Strom, Personal- und Verwaltungskosten) zu zahlen. Die Gebühr berechnet sich nach der verbrauchten Frischwassermenge.

*Rathaus-Aktuell*

Abwasserbeiträge und Abwassergebühren werden auf der Grundlage kommunaler Satzungen erhoben. Die Höhe ist je nach Aufwand der Kommune lokal unterschiedlich.

Der Gemeinde steht es nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich frei, ob sie den Investitionsaufwand nur über Beiträge, teils über Beiträge und teils über Gebühren oder nur über Gebühren decken will.

In der Sitzung vom 29.01.2009 des Marktgemeinderates Ergoldsbach wurde beschlossen, dass die anteiligen Kosten für den Neubau der Kläranlage in Neufahrn i.NB zu 50% über die **Kanalgebühren** finanziert werden. Die restlichen 50 % der Gesamtkosten (1,27 Mio. €) werden von den Grundstückseigentümern über **Verbesserungsbeiträge** erhoben.

Nach § 5 Abs. 1 i.V. mit § 5 Abs. 3 Satz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Ergoldsbach vom 28.07.2011 wird der Beitrag nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten, bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m<sup>2</sup> begrenzt. Bei allen anderen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Die festgesetzten Beitragssätze der Verbesserungssatzung betragen 1,23 € pro Quadratmeter Geschossfläche und 0,05 € pro Quadratmeter Grundstücksfläche.

Die Zustellung der Verbesserungsbeitragsbescheide erfolgt in Kürze (Oktober/November).

Nach über 40 Jahren war es unumgänglich die Kläranlage zu erneuern. Dass dies, wie so vieles im Leben, finanziell etwas belastet, ist unvermeidbar. Davon bin ich überzeugt, dass der Marktgemeinderat sowie der Abwasserzweckverband die Weichen richtig gestellt hat, um für die Zukunft gut gerüstet zu sein, im Sinne von uns allen.

Ihr  
  
Ludwig Robold  
Erster Bürgermeister

## Häckselaktion für Äste und Zweige ab 24. Oktober 2011

### Was wird gehäckselst?

- ◆ Alle Äste und Zweige bis zu einem Stammdurchmesser von 15 cm. Dabei werden Ihre Zweige auf ein Minimum des bisherigen Volumens kompostgerecht gehäckselst.
- ◆ Ausgeschlossen von der Häckselaktion sind jedoch übergroße Mengen (Begrenzung pro Haushalt), Baugrundstücke sowie gewerblich genutzte Grundstücke.

### Was geschieht mit dem Häckselgut?

- ◆ Das Häckselgut bleibt zur weiteren Verwendung bei Ihnen.
- ◆ Das Häckselmaterial eignet sich zur Kompostierung und als Einstreumittel zwischen Sträuchern und kleineren Pflanzen.

### Was Sie beachten müssen!

- ◆ Die Äste und Zweige müssen **ab dem 24. Oktober 2011** an einem für das Häckselfahrzeug (Unimog) gut erreichbaren, von der Straße aus begehbaren Platz, z.B. der Garageneinfahrt Ihres Grundstückes bereitgestellt werden (wenn das Material innerhalb des Zaunes gelagert wird, bitte die Zaunfelder aushängen).
- ◆ Legen Sie die Zweige so in eine Richtung bereit, dass ein rationelles Einschieben in den Verarbeitungsschacht der Häckselmaschine leicht möglich ist. Das bereitgestellte Material darf nicht mit Draht gebündelt sein. Sie selbst entscheiden letztlich über die Qualität Ihres Häckselgutes.
- ◆ Ein genauer Zeitpunkt, wann das Häckselfahrzeug zu Ihnen kommt, kann leider nicht genannt werden, da die Anmeldungen schriftlich an das



Häckselteam weitergegeben werden. Bitte sorgen Sie dafür, dass die Arbeit auch in Ihrer Abwesenheit erledigt werden kann.

### Wann und wie können Sie diesen kostenlosen Häckseldienst bestellen?

- ◆ Eine Anmeldung im Rathaus des Marktes Ergoldsbach, Telefon 3043, ist unbedingt erforderlich. **Sie wird ab sofort und nur bis spätestens Freitag, 21. Oktober 2011 entgegengenommen.**
- ◆ Bei dieser kostenlosen Häckselaktion wird davon ausgegangen, dass die zeitliche Inanspruchnahme des Häckslers im Einzelfall 20 Minuten nicht übersteigt. Sollte dennoch eine größere Menge Häckselgut mehr Zeit beanspruchen, so werden für je angefangene 10 Minuten (welche die kostenlosen ersten 20 Minuten übersteigen) 5,00 € vom Bauhofpersonal kassiert.

**Bitte nutzen Sie das Angebot des Marktes Ergoldsbach für eine umweltfreundliche Gartenbewirtschaftung.**

## Gewerbegebiet Jellenkofen 2. Erweiterung

Aus dem Gewerbegebiet Jellenkofen 2. Erweiterung bietet der Markt Ergoldsbach Grundstücke mit einer Größe ab 2.000 m<sup>2</sup> zum Verkauf an. Der Kaufpreis-Richtwert beträgt 20,00 €/m<sup>2</sup>. Zusätzlich zum Grundstückspreis sind die Erschließungskosten von 27,13 €/m<sup>2</sup> zu bezahlen. Kanalherstellungsbeiträge und Wasserleitungsherstellungsbeiträge werden nach den aktuellen Beitragssätzen berechnet. Die Grundstücke im Gewerbegebiet sind sofort bebaubar. Es wurde eine Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren ab Beurkundung festgesetzt.

### Auskunft/Kontakt:

Herr Klenner, Tel. 08771/30-25, Fax: 08771/910615, E-Mail: [klenner@vgem-ergoldsbach.de](mailto:klenner@vgem-ergoldsbach.de)



## **1. Erweiterung Baugebiet Kapellenberg**

Der Marktgemeinderat Ergoldsbach hat in seiner Sitzung vom 26.05.2011 die 1. Erweiterung des Baugebietes Kapellenberg beschlossen. Im ersten Abschnitt sind noch ein Baugrundstück und zwei Grundstücke im Mischgebiet vorhanden, jedoch werden auch bereits Interessenten für Grundstücke in der Erweiterungsfläche aufgenommen. Diese Vormerkliste ist völlig unverbindlich und soll für den Interessenten nur sicherstellen, dass dieser vom Verkauf der neuen Baugrundstücke informiert wird.

Interessenten können sich telefonisch unter 08771/3025 oder per E-Mail unter [klenner@vgem-ergoldsbach.de](mailto:klenner@vgem-ergoldsbach.de) vormerken lassen.

Über das Auswahlverfahren für die neuen Baugrundstücke kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Der Verkauf der Baugrundstücke in der Erweiterungsfläche wird voraussichtlich im Sommer 2012 erfolgen.

## **Biotüten**

Der Markt Ergoldsbach gibt bekannt, dass die Biotüten künftig nicht mehr beim Schreibwaren Dobmeier, sondern im Rathaus Ergoldsbach, Zimmer 31, 2. Stock erhältlich sind.

## **Reinigung der Straßen und Winterdienst**

Aufgrund des bevorstehenden Winters und aus gegebenen Anlass, möchten wir auf die Reinigung der Straßen und den Winterdienst besonders hinweisen.

Der Marktgemeinderat hat seinerzeit im November 2001 eine Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen erlassen. Besonders sei auf die Schnee- und Eisfreiheit sowie die Reinhaltung des Gehweges hingewiesen.

Aus Rücksicht auf ältere und gehbehinderte Personen bitten wir unsere Bürgerinnen und Bürger, auf die Inhalte der folgenden Verordnung zu achten.

## **Verordnung über Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

vom 15. November 2001

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayrischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Beck vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), erlässt der Markt Ergoldsbach folgende

### **Verordnung**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Inhalt der Verordnung**

Die Verordnung regelt Inhalt und Umgang der Reinhaltung-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen **des Marktes Ergoldsbach**.

##### **§ 2 Begriffsbestimmung**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem Öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne Art. 2 Nr. 1 BayStrWE oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahn, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Schutzmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teil der öffentlichen Straße oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teil am Rande der öffentlichen Straßen

in der Breite von 1,00 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

### **§ 3 Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigt zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigt zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern;

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können;

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4 Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglichen Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegenden Grundstücken in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstück einem öffentlichen Verkehr gewidmet ist, soweit auf diesem Grundstück keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbauerberechtigten, die Nießbraucher oder dauerwohn- und dauernutzungsberechtigt und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

### **§ 5 Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger an öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

a) jeden Samstag und am Werktag vor Feiertagen zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen;

b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;

c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

### **§ 6 Reinigungsfläche**

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der Gehbahnen (§ 2 Abs. 2), der durch die gemeinsame Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil des Gehweges.

### **§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

### **§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie betreffenden Arbeit untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unter-

scheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Fläche wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### **§ 9 Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger den in § 11 bestimmten Abschnitt der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar anschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

### **§ 10 Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Split), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn zu lagern, so dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von den öffentlichen Straßen zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räu-

mung freizuhalten.

### **§ 11 Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 12 Befreiung und abweichende Regelung**

(1) Befreiung vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würde, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belangen und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, und Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalte erteilt werden.

#### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigt lässt,
2. die ihm nach §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

## § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2002 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 15. November 2001 außer Kraft.

## Ende der Sommerzeit

Die mitteleuropäische Sommerzeit endet am letzten Sonntag im Oktober (30. Oktober 2011) um 03.00 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit! Zum Zeitpunkt des Endes der Sommerzeit wird die Stundenzählung um eine Stunde, von 03.00 Uhr auf 02.00 Uhr, zurückgestellt.

## Sirenenprobealarm im Landkreis Landshut

Der nächste Sirenenprobetrieb mit dem Sirensignal „Rundfunkgerät einschalten und auf Durchsage achten“ (=Heulton von 1 Minute Dauer) findet am **19. Oktober 2011, um 11.00 Uhr** statt.

## Information des Landratsamtes Landshut

Das Landratsamt Landshut mit der Kfz-Zulassungsstelle in Landshut, Rottenburg und Vilsbiburg, die Tiefbauverwaltung und die Bauhöfe in Rottenburg und Vilsbiburg, die zentrale Reststoffdeponie Spitzlberg, die Kreisbildstelle, die Stadt- und Kreisbibliothek Vilsbiburg sowie das Jobcenter Landkreis Landshut sind

**am Mittwoch, den 14.12.2011 ab 12.00 Uhr**

wegen der stattfindenden Personalversammlung geschlossen.

## Naturgefahren im Internet

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit informiert

auf nachfolgendem Link Bürger und Kommunen über Naturgefahren wie Hochwasser und Muren, Lawinen und Schneedruck, Trockenheit und Hitze, Unwetter sowie Rutschungen und Felsstürze.

[www.naturgefahren.bayern.de](http://www.naturgefahren.bayern.de)

## **Die Bayerische Polizei sucht Nachwuchs**

**Endspurt für September 2012 –  
Bewerbungen für 2013 sind bereits möglich**

Die Bayerische Polizei bietet im Jahr 2012 jungen motivierten Leuten über 1.000 Ausbildungsplätze mit Zukunft und Perspektive. Ein krisensicherer Beruf mit Verantwortung und Abwechslung – sind Sie bereit?



Dann bewerben Sie sich jetzt! Am 31. Oktober 2011 endet die Bewerbungsfrist für September 2012.

Alles zum Beruf, zur Ausbildung und zum Bewerbungsprozess finden Sie hier>> <http://www.polizei.bayern.de/wir/beruf/info/index.html>

## DVB-T: Kanaländerung im Raum Regensburg

Im Oktober und im Dezember 2011 ändert sich an drei BR-Sendern in Ostbayern der DVB-T-Kanal für das ARD-Bouquet mit den Programmen Das Erste, arte, Phoenix und EinsPlus. Alle Haushalte, die das digitale Antennenfernsehen von einem dieser drei Senderstandorte empfangen, müssen einen Sendersuchlauf am DVB-T-Empfangsgerät durchführen. Ein Info-Telefon unter 01805/310505 (14 ct./min aus dem dt. Festnetz) steht für Auskünfte rund um DVB-T zur Verfügung.



Die Kanalumstellung beginnt am 11. Oktober 2011 zunächst am Sender Brotjacklriegel. Der Wechsel am Sender Hoher Bogen im Landkreis Cham folgt am 20. Oktober 2011. Abschließend wird gegen Jahresende der Sender Hohe Linie bei Regensburg ebenfalls auf einem neuen Kanal senden. Geplant ist die Umstellung dort für den 12. Dezember 2011. Die Umstellung erfolgt jeweils im Laufe des Vormittags. Ab diesem Zeitpunkt sollten betroffene Zuschauer den erforderlichen Suchlauf an ihrem DVB-T-Empfänger durchführen.

### Die neuen Kanäle:

ARD-Bouquet (Das Erste, arte, Phoenix, EinsPlus)			
Senderstandort	Neuer Kanal (Frequenz)	Termin	Polarisation
Brotjacklriegel	Kanal 40 (626 MHz)	11.10.2011	Vertikal
Hoher Bogen	Kanal 42 (642 MHz)	20.10.2011	Vertikal
Hohe Linie	Kanal 42 (642 MHz)	12.12.2011	Vertikal

### Hintergrund:

Seit 6. Dezember 2006 sendet DVB-T: „DasÜberallFernsehen“ in Ostbayern. Da gemäß nationaler Abstimmung der bisherige VHF-Frequenzbereich (Very High Frequency) schrittweise geräumt und künftig das digitale Antennenfernsehen nur noch über UHF-Frequenzen (Ultra High Frequency) verbreitet wird, ändern sich die Kanäle für das ARD-Programmpaket.

Das ARD-Bouquet ist in Ostbayern statt bisher auf Kanal 7 künftig auf Kanal 40 bzw. Kanal 42 zu empfangen. Durch die neuen Kanäle im UHF-Frequenzbereich verbessert sich der Empfang insbesondere bei Geräten mit einfachen Stabantennen und portablen DVB-T-Geräten.

Zuschauer mit Kabel- oder Satellitenempfang sind von der Umstellung in der Regel nicht betroffen. Nur wenn ein Kabelnetzbetreiber oder eine Hausverwaltung ihr Programmangebot über eine terrestrische Empfangsanlage in ihr Kabel- oder Hausnetz einspeist, können Änderungen an der zentralen Einspeisestelle erforderlich sein.

**Tipps zum Suchlauf:**

Zuerst sollte ein automatischer Suchlauf am DVB-T-Empfänger gestartet werden. Die Programme werden meist hinten an die bestehende Programmliste angefügt. Wird dabei der neue Kanal nicht auf Anhieb gefunden, sollte ein manueller Suchlauf auf den neuen Kanal 40 (626 MHz) bzw. Kanal 42 (642 MHz) zum Ziel führen. Andernfalls wird empfohlen, das Gerät auf Werks-einstellungen zurückzusetzen. Dadurch wird das Empfangsgerät in den Auslieferungszustand versetzt und ein kompletter Suchlauf auf eine leere Programmliste durchgeführt. Zu beachten ist, dass dabei auch Einstellungen für die Stromversorgung einer etwaigen aktiven Zimmerantenne verändert werden könnten.

Nach dem Suchlauf sollte man sich vergewissern, dass die korrekten Kanäle eingestellt sind. Möglicherweise wird ein falscher Kanal von einem weiter entfernten Senderstandort genutzt, der beispielsweise bei Witterungsänderungen nicht mehr empfangen werden kann. Bei Empfangsproblemen sollte ein Fachhändler oder Antennenbauer hinzugezogen werden.

**Info-Telefon Bayern: 01805/31 05 05** (14 ct/Min. aus dem dt. Festnetz)  
Montag bis Freitag, 9.00 bis 19.00 Uhr

**Weitere Informationen zu DVB-T:** [www.ueberallfernsehen.de](http://www.ueberallfernsehen.de) und [www.br-online.de/dvb-t](http://www.br-online.de/dvb-t) und im Bayerntext, Seite 488 und ARD-Text, Seite 498.

**Online-Abfrage des DVB-T-Empfangs** durch Eingabe der Postleitzahl oder des Ortsnamens auf [www.ueberallfernsehen.de](http://www.ueberallfernsehen.de) unter dem Menüpunkt „Empfangsprognose“.

**Übersichten zur Programmebelegung und -verbreitung sowie Fotomaterial**

in Druckqualität im Internet unter: [www.bayern.ueberallfernsehen.de](http://www.bayern.ueberallfernsehen.de) —> Presse

**Presse-Kontakt:**

BR-Pressestelle, Tel. 089 / 5900 10560, E-mail: [pressestelle@brnet.de](mailto:pressestelle@brnet.de)

*Rathaus-Aktuell*

Fotos: Pressestelle/Foto: [www.br-foto.de](http://www.br-foto.de), Tel. 089 / 5900 10580,  
E-Mail: [pressestelle.foto@brnet.de](mailto:pressestelle.foto@brnet.de)

Projektbüro DVB-T Bayern, Pfälzer-Wald-Straße 32, 81539 München  
Tel. 089 / 45 11 51 75, Fax 089 / 45 11 51 99, E-Mail: [presse@dvb-t-bayern.de](mailto:presse@dvb-t-bayern.de)  
Das Projektbüro DVB-T Bayern arbeitet im Auftrag des Bayerischen Rundfunks

## Neue Personalausweise – Konsequenzen für die Jugendschutzpraxis

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) sieht bei Gaststätten (§ 4 JuSchG) und Tanzveranstaltungen (§ 5 JuSchG) Zeitgrenzen für den Besuch von Minderjährigen vor. Daneben verfügen viele Jugendämter zeitliche Aufenthaltsbeschränkungen für einzelne jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe nach § 7 JuSchG. Die davon betroffenen Veranstalter und Betreiber sind verpflichtet, diese zeitlichen Aufenthaltsbegrenzungen für Minderjährige zu beachten und sicherzustellen, dass die Jungen und Mädchen die Lokalitäten oder das Veranstaltungsgelände rechtzeitig verlassen. Ein beliebtes und effektives Mittel, die Minderjährigen rechtzeitig zum Verlassen der Lokalitäten oder der Veranstaltung zu bringen, war für die Veranstalter und Betreiber bisher die Einbehaltung des Personalausweises. Dieser wurde bei der Eingangskontrolle überprüft und hinterlegt, um beim rechtzeitigen Verlassen wieder ausgehändigt zu werden.

Diese Art der Kontrolle kann allerdings zukünftig nicht mehr angewendet werden.

Das Personalausweisgesetz stellt seit dem 1.11.2010 im § 1 Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich fest, dass „vom Ausweisinhaber nicht verlangt werden darf, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben“. Veranstalter und Betreiber müssen deshalb nach anderen



anderen Möglichkeiten suchen, die sicherstellen, dass sich Minderjährige nur innerhalb der gesetzlich erlaubten oder vom Jugendamt verfügbaren Zeitgrenzen in Gaststätten, bei Tanzveranstaltungen oder bei bzw. in jugendgefährdenden Veranstaltungen und Betrieben aufhalten.

Welche Maßnahmen das Einbehaltens der Personalausweise zukünftig ersetzen wird, lässt sich noch nicht abschätzen. Möglichkeiten gibt es durchaus. Zum Beispiel wäre es vorstellbar, dass von Minderjährigen anstelle des Personalausweises ein Pfand verlangt wird, das diese beim rechtzeitigen Verlassen der Veranstaltung wieder erhalten. Da zwischenzeitlich die Ausgabe von farbigen Bändern für die unterschiedlichen Altersgruppen Standard oder Auflage des Jugendamts bei vielen Veranstaltungen ist, wäre es vorstellbar, diese Maßnahme mit einem Pfand zu kombinieren. Der Veranstalter oder Gewerbetreibende könnte von seinem Hausrecht Gebrauch machen, indem er von Minderjährigen ein Pfand in Höhe von 20,00 € verlangt und diese dafür ein Armband einer bestimmten Farbe erhalten. Mit dem fristgerechten Verlassen der Veranstaltung wird das Band entfernt und die Jugendlichen erhalten ihr Geld zurück. Nach Ansicht des Landesjugendamtes wäre eine solche Maßnahme sehr effektiv und mit einem etwas höheren, aber noch vertretbaren Personalaufwand auch umzusetzen.

## **Informationen der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Niederbayern/Oberpfalz**

### **Leben bis zuletzt**

Wenn nach einer schweren Krankheit das Leben zu Ende geht, wünschen sich die meisten Menschen in dieser letzten Lebensphase zuhause umsorgt werden zu können.



Die sogenannte „Palliativversorgung“ gibt es für schwerstkranke und sterbende Menschen. Insbesondere die Schmerztherapie im häuslichen wie auch im stationären Bereich gehört dazu. Palliativ kommt vom lateinischen „Pallium“ – der Mantel. Und so kann man sich diese Versorgung auch vorstellen. Schützen und einhüllen bis zuletzt. Die Lebensqualität und Selbstbestimmung des Sterbenden so lange wie möglich erhalten, fördern und verbessern und ein menschenwürdiges Leben bis zuletzt ermöglichen.

### **Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)**

Im Unterschied zum ambulanten Palliativdienst gibt es seit 2007 die vom Gesetzgeber initiierte „spezialisierte ambulante Palliativversorgung“ (SAPV). Diese beinhaltet auch die umfassende ärztliche Versorgung des Patienten. Ein Netzwerk von speziell ausgebildeten Ärzten, Pflegekräften wie auch Seelsorgern und Hospizmitarbeitern stellen die Versorgung mit einer 24-Stunden-Bereitschaft an sieben Tagen in der Woche sicher. Hat der Patient vom behandelnden Arzt eine Verordnung für die SAPV bekommen, dann besucht das SAPV-Team den Kranken zu Hause und plant zusammen mit dem Hausarzt die optimale häusliche Versorgung. Die SAPV-Teams müssen Verträge mit den Krankenkassen schließen, die nach der unverzüglichen Vorlage der ärztlichen Verordnung über die weitere Kostenübernahme entscheiden.

### **Wer bekommt und braucht die spezielle Palliativversorgung?**

„Versicherte mit einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung, die eine besondere aufwändige Versorgung benötigen, haben Anspruch auf spezialisierte ambulante Palliativ-Versorgung“, so die Definition des Gesetzgebers. Nun ist es aber so, dass längst nicht jeder Sterbende tatsächlich die SAPV braucht. Experten sind sich einig, dass etwa zehn Prozent der Patienten diese besonders aufwändige, spezialisierte Versorgung benötigen. Auf Basis der Allgemeinen ambulanten Palliativversorgung ist die Versorgung durch den vertrauten Hausarzt zusammen mit Pflegediensten und weiteren nicht-ärztlichen Berufen grundsätzlich sehr gut gesichert.

Sterben zu Hause – nicht jeder Patient will das. Auf einer Tagung in Berlin hat die Würzburger Palliativmedizinerin Dr. Birgitt van Oorschot davor gewarnt, das Sterben zuhause alternativlos zu lassen. „Es gibt immer wieder Patienten, die in der Phase des Sterbens die Sicherheit der Klinik vorziehen“, sagte sie. Angehörige und Patient sollten offen miteinander umgehen und Ihre Wünsche und Erwartungen aussprechen.

Wer bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben versichert ist und mehr zur spezialisierten ambulanten Palliativversorgung wissen möchte wendet sich an:

Frau Reischl, Telefon 0871/696-369 oder an Herrn Tesar, Telefon 0871/696-761 bei der LKK.

## Brennstoffe - Wer kauft so was?

„Von Feuer fern halten“ steht auf einem Kinder-T-Shirt im Ettikett. Es ist anscheinend aus entflammbarem Material und gefährlich für Kinder, deren Eltern/Großeltern rauchen. Noch schlechter ist es, wenn die rauchenden Erwachsenen kein Englisch können.

Textilien dürfen nicht leicht entflammbar sein. Sie müssen

- hautfreundlich sein,
- Feuchtigkeit (Schweiß) nach außen durchlassen,
- vor Wind und Wetter schützen.



Das Ettikett „Von Feuer fern bleiben“ hilft nicht, wenn das T-Shirt brennt.

### Für Berufskleidung gilt zusätzlich:

- Sie soll eng anliegen, aber dennoch die Bewegungsfreiheit erhalten.
- Sie soll die Funktionalität der jeweiligen Arbeit unterstützen, z. B. durch Werkzeug oder Handytaschen und
- sie soll vor schädlichen Arbeitsbedingungen schützen (z. B. Schnitenschutz, UV-Schutz, Staubschutz, Schutz vor Chemikalien).

In hygienisch sensiblen Bereichen ist es wichtig, dass die Textilien „Kochwäsche stabil“ sind. Dies gilt für viele Tierhaltungsbereiche und für die Direktvermarktung. Grundsätzlich gilt: Qualitativ hochwertige Kleidung – ob im Privaten oder im Beruf – kostet berechtigterweise gutes Geld. Billigklamotten sind für den Träger im Schadensfall „brandgefährlich“.

## Ballen kindersicher lagern

Silo-, Heu- und Strohballen müssen kindersicher gelagert werden.

Sicher gelagert sind Großballen dann, wenn sie:

- im Verbund gestapelt sind,
- keine Kluften (= enger werdende Spalte) aufweisen,
- nicht zum Neigen neigen,
- ausreichend Abstand zu Absturzstellen haben (einen bis mehrere Meter) und
- bei längerer Lagerung mechanisch gegen Lageveränderung gesichert sind.

Abgeschlossene Lager sind sicherer

Wer seine Ballenlager in verschließbaren Hallen anlegen kann, ist auf der sichereren Seite:

- „Lausbubenstreiche“ und deren Folgen (Brand, Scherben, Sachschäden) bleiben draußen.
- Haftungsrisiken werden minimiert.
- Kinder können nicht verunglücken.

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bieten Besichtigungen und Beratungen zur sicheren Ballenlagerung an (für Landshut: Monika Maier, Tel. 0871/696-440, e-mail: [monika.maier@landshut.lsv.de](mailto:monika.maier@landshut.lsv.de)).

Wer Kinder, Enkel, Feriengäste auf dem Hof hat, kann seinen/ihren Betrieb in Richtung höheres Schutz- und Sicherheitsniveau besichtigen lassen. Dann werden das Ballenlager und der komplette Hof ein Stück sicherer und bleiben doch der Abenteuerspielplatz „Bauernhof“, wovon die Erwachsenen auch Jahrzehnte später begeistert erzählen werden.

## **Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung**

### **Aufbewahrungsfrist für DDR-Lohnunterlagen läuft aus – Klärung der Versicherungszeiten notwendig**



**Deutsche Rentenversicherung** Versicherte, die in der ehemaligen DDR beschäftigt waren und bisher noch keine Klärung ihres Rentenversicherungskontos durchgeführt haben, sollten diese umgehend beantragen. Das ist notwendig, da die Aufbewahrungsfristen für Lohnunterlagen von ehemaligen DDR-Betrieben am 31. Dezember 2011 abläuft.

Eine korrekte Rentenberechnung ist nur möglich, wenn die Versicherungszeiten vollständig im Versicherungskonto erfasst sind. Darauf weisen die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern hin.

Betroffen sind vor allem Versicherte, die bereits vor 1991 in der DDR berufstätig waren. Diese Zeiten werden nicht automatisch in das Rentenversicherungskonto übernommen, da es in der ehemaligen DDR keine maschinelle Erfassung der Beitragszeiten gab.

## Hygieneregeln für jedermann/frau

Je mehr Türklinken Sie angreifen, je mehr Haltegriffe in Bussen und Bahnen Sie benutzen und je mehr Hände Sie schütteln, umso häufiger sollten Sie sich die Hände waschen.

Es genügt lauwarmes Wasser und Seife (aus dem Spender) und ein Einmalhandtuch aus Papier, um die Hände sauber und trocken zu bekommen. Beim Nachhausekommen heißt es für alle: „Ab ins Bad und Hände waschen.“ Erst danach kommt der Kühlschrank, die Chips oder der Platz am Mittag- oder Abendtisch dran.

### Erwachsene sind Vorbild

Wenn die Erwachsenen den Kindern die Grundregeln der Hygiene vorleben, lernen Kinder und Enkel wie selbstverständlich, Handhygiene nach dem Toilettenbesuch und Händewaschen vor dem Essen. Die Kleinen lernen von den Großen nur durch Vor- und Mitmachen.

Dass Gurken, Tomaten, Salat, Sprossen, Keime und sonst was Schuld an bösen Infektionen sind, mag der glauben, der antiseptisch durchs Leben geht. Der gesunde Menschenverstand rät etwas anderes: Nach dem Klo und vor dem Essen: „Hände waschen nicht vergessen!“



## Schließtage der Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen im Markt Ergoldsbach, Kindergarten Goldbachzwerge, Kindergarten Kläham, Schülerhort Ergoldsbach und die Kinderkrippe sind an folgenden Tagen geschlossen:

### Weihnachtsferien:

27. Dezember 2011 bis 05. Januar 2012

### Fasching:

20. Februar 2012 bis 21. Februar 2012

### Sommerferien:

06. August 2012 bis 31. August 2012

## Neue E-Mail Adresse der Grundschule Ergoldsbach

Die Grundschule Ergoldsbach ist ab sofort unter der E-Mail Adresse erreichbar:

**info@gs-ergoldsbach.de**

## Wir gratulieren

Einen runden oder halbrunden Geburtstag (ab 75.) feierten  
**von Juni bis September 2011**

	Datum	Name, Vorname	Alter
Herzlichen Glückwunsch	02.06.2011	Giebl Josef	80.
	02.06.2011	Stangl Thekla	80.
	06.06.2011	Buchner Elfriede	85.
	09.06.2011	Magerl Henriette	85.
	10.06.2011	Kempkes Irmgard	75.
	10.06.2011	Stübinger Ludwig	80.
	11.06.2011	Kammermeier Rosina	96.
	12.06.2011	Straßgürtl Johann	75.
	15.06.2011	Schmerer Hannelore	75.
	16.06.2011	Görlitz Linus	80.
	17.06.2011	Brückner Maria	80.
	22.06.2011	Hopfensberger Anna	85.
	23.06.2011	Schmidt Katharina	90.
	26.06.2011	Adamsen Dorothea	90.
	02.07.2011	Lehner Ingeborg	80.
	04.07.2011	Schaffer Anna	90.
	06.07.2011	Deifel Anna	75.
	07.07.2011	Stempfhuber Heinrich	75.
	17.07.2011	Kanngießer Edith	85.
	19.07.2011	Oswald Johann	80.
	20.07.2011	Beckenbauer Katharina	80.
	22.07.2011	Graf Konrad	75.
	25.07.2011	Pritscher Maria	75.
	28.07.2011	Winkler Herbert	80.
	03.08.2011	Pesl Elisabeth	80.
	12.08.2011	Wimmer Josef	80.
	15.08.2011	Kolbeck Maria	98.
	17.08.2011	Steiner Maria	75.
	22.08.2011	Schaffner Maria	75.
	23.08.2011	Kammermeier Rosa	75.
31.08.2011	Fuchs Walter	75.	

07.09.2011	Margreiter Josef	80.
07.09.2011	Steger Therese	85.
08.09.2011	Strobl Erika	80.
10.09.2011	Dengler Laura	80.
10.09.2011	Maier Maria	80.
13.09.2011	Kammermeier Anna	80.
16.09.2011	Schindlbeck Kreszenz	90.
17.09.2011	Meißner Johanna	95.
20.09.2011	Thiel Richard	80.
20.09.2011	Rohrhirsch Berta	85.
23.09.2011	Knaus Franz	85.
23.09.2011	Riederer Hermann	95.
25.09.2011	Stadler Ottilie	75.

**Goldene bzw. Diamantene Hochzeit feierten:**

30.06.2011	Steiner Otto und Therese	60.
07.07.2011	Mück Adolf und Erika	50.
15.07.2011	Siegl Helmut und Elfriede	50.
28.07.2011	Novotny Alois und Maria	50.

**Nachruf**

Wir trauern um

**Herrn Franz Lori**

**Bürgermedaillenträger des Marktes Ergoldsbach**

Herr Franz Lori war vom 01. Mai 1956 bis 15. Juli 1957 und vom 01. Juli 1972 bis 30. April 1990 als Marktgemeinderat in Ergoldsbach tätig. In dieser langen Zeit, hat sich Herr Franz Lori durch seine ehrenamtliche Tätigkeit für die Marktgemeinde Ergoldsbach besonders verdient gemacht und erhielt infolgedessen am 19. Januar 2007 die goldene Bürgermedaille des Marktes Ergoldsbach überreicht.

Mit Dankbarkeit nehmen wir Abschied von dem Verstorbenen.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Ergoldsbach, den 13. Oktober 2011

**Markt Ergoldsbach**

**Ludwig Robold**

Erster Bürgermeister

# Veranstaltungskalender

## Oktober

23.10.11	15.00	Jahreshauptversammlung VdK Ortsverband Ergoldsbach, Gasthof Dallmaier
23.10.11	16.00	Weinfest des SV Kläham-Oberergoldsbach im Sportheim
28.10.11	19.00	internes Preiswatten der FFW Ergoldsbach
29.10.11	15.00	Watt-Turnier der KSK Ergoldsbach im Gasthof Dallmaier
30.10.11	17.00	Lichterprozession auf den Kapellenberg der Kolpingsfamilie ab Pfarrkirche

## November

02.11.11		Requiem für alle Verstorbenen des Jahres in der Pfarrkirche
05.11.11	19.00	Wattturnier der Gemütlichen Runde im Dörnbacher Hof/Schützenheim
12.11.11	19.00	Jahreshauptversammlung der Kolpingsfamilie Ergo. im kleinen Pfarrsaal
13.11.11	09.00	Ehrenwache der Reservistenk. Mallerd. am Volkstrauertag der Gde. Neufahrn
19.11.11	20.00	Jahreshauptversammlung d. Reservistenk. Mallerd. in Ettenkofen
20.11.11	15.00	Christbaumversteigerung des Trachtenvereins Ergo. im Gasth. Stiegler
25.11.11	20.00	Sauversteigerung der Birkhahnschützen Jellenk. in Jellenkofen/vhs
26.11.11	19.00	Nuss-Schießen der Bergschützen i. Schützenheim Dörnbacher Hof
26.11.11	19.00	Königsschießen Jennerweinschützen Siegend. e.V. i. Schützenheim
26.11.11	19.00	Christbaumversteigerung der FFW Ergoldsbach
27.11.11	12.00	Weihnachtsfeier der Zünftigen Gmoa im Gasthaus Gerl
27.11.11	15.00	Adventsfeier der Schlesischen Landsmannschaft im Gasthof Dallmaier

## Dezember

02.12.11		Rauhnacht am Kapellenberg des Freundeskreises Ergoldsbach
03.12.11		Orientalischer Wintermarkt des Freundeskreises Ergoldsbach
03.12.11	19.00	Königsfeier der Auerhahnschützen Langenhettenbach, Gasth. Huber-Falter
04.12.11		Orientalischer Wintermarkt des Freundeskreises Ergoldsbach
04.12.11	11.30	Weihnachtsfeier mit Familien d. Reservistenk. Mallerd. in Ettenkofen
04.12.11	15.00	Weihnachtsfeier der Sudetendeutschen Landsmannschaft, Gasthof Dallmaier
04.12.11	15.00	Adventsfeier des Behindertenclubs Ergo. im Pfarrsaal
05.12.11	17.00	Nikolausdienst der Kolpingsfamilie Ergoldsbach
10.12.11	16.00	Weihnachtsfeier des SV Kläham-Oberergoldsbach im Sportheim
10.12.11	18.00	Weihnachtsfeier der Bergschützen Ergoldsbach im Schützenheim
10.12.11	19.00	Weihnachtsfeier der Jennerweinschützen Siegend. e.V. im Schützenheim
10.12.11		Nikolausfeier der FFW Ergoldsbach
10.12.11		Weihnachtsfeier der FFW Langenhettenbach im Gasthaus Huber-Falter
11.12.11	10.00	Adventsfeier des Evang. Pfarramtes in Neufahrn
11.12.11	18.00	Weihnachtsfeier des BRK Ergoldsbach im Gasthof Dallmaier